



5 StR 543/01

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 20. Februar 2002  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

wegen Raubes mit Todesfolge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 2002 beschlossen:

In den Gründen des Senatsbeschlusses vom 9. Januar 2002 wird wegen eines Fassungsversehens unter 3. a) der letzte Satz des zweiten Absatzes (S. 4/5 des Beschlusses) wie folgt abgeändert:

Bei dieser Sachlage war auch der Beobachtung und Beurteilung der alkoholbedingten Beeinträchtigung der Angeklagten durch zwei Zeuginnen nach der Tat – und damit möglicherweise nach gewisser aufgrund wahrgenommener Tatfolgen eingetretener Ernüchterung – ausschlaggebende Bedeutung nicht zuzubilligen.

Harms      Häger      Basdorf  
Gerhardt    Raum